

[Fassung 14.01.2010]

Memorandum of Understanding (MoU)
zum koordinierten Betrieb von Messeinrichtungen des Seismologischen
Zentralobservatoriums der BGR
(im Folgenden: SZO)
zwischen

der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, vertreten durch den Präsidenten,
Stilleweg 2, 30655 Hannover,
(im Folgenden: BGR)
und dem Forschungskollegium Physik des Erdkörpers e.V.,
mit Sitz in Bonn, vertreten durch den Vorsitzenden
(im Folgenden: FKPE),
gemeinsam im Folgenden Partner genannt.

Präambel: Mit diesem MoU sollen der koordinierte Betrieb des SZO und seiner Messeinrichtungen sowie die Nutzung der Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und zur Wahrnehmung nationaler Interessen und internationaler Verpflichtungen für die Partner strukturiert werden.

§ 1

Funktion und Zusammensetzung des SZO

Das SZO ist die mit modernen Geräten sowie wissenschaftlichem und technischem Personal ausgestattete seismologische Zentraleinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland. Es dient dazu, seismische Ereignisse kontinuierlich zu registrieren, zu bearbeiten und zu archivieren und die internationalen seismischen Austauschverpflichtungen zu erfüllen.

Zum SZO gehören

- das Gräfenberg-Array der BGR auf 12 gepachteten Grundstücken (ANLAGE 1),
- seismische Mess- und Auswerteeinrichtungen für das Gräfenberg-Array und für das Deutsche Regionalnetz (ANLAGE 2),

ferner die von der DFG der BGR zum 31.12.2003 übereigneten Leihgaben

- seismische Mess- und Auswerteeinrichtungen (ANLAGE 3),
- die für den technischen Betrieb des Gräfenberg-Arrays erforderlichen Kraftfahrzeuge (ANLAGE 3),

sowie ein von der DFG erworbenes Grundstück in Haidhof mit baulichen Anlagen (ANLAGE 4) und die IRIS-Bohrlochstation auf dem Grundstück Haidhof, eine der BGR übereignete Anlage des Geological Survey der Vereinigten Staaten von Amerika (USGS) (ANLAGE 5).

§ 2

Betrieb des SZO und Datennutzung

Die BGR betreibt koordiniert mit im FKPE vertretenen Institutionen das SZO (Datenregistrierung, -bearbeitung, -archivierung, -austausch, FuE). Dies soll zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabenstellung der Partner beitragen. Die Daten und Bearbeitungs- und Auswertesoftware werden dem Benutzerkreis (siehe § 5) zur Verfügung gestellt. Die Partner berufen eine gemeinsame Steuerungsgruppe für das SZO.

§ 3 Koordination

Bei Bedarf einer Erweiterung oder maßgeblicher Veränderungen der Messeinrichtungen des SZO erarbeiten die Partner ein koordiniertes wissenschaftliches Programm. Dabei kann sich das FKPE seiner Arbeitsgruppe Seismologie bedienen.

§ 4 Aufgabe der Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, die Entwicklung des SZO initiativ zu fördern und beratend zu begleiten, wobei die Belange der BGR als Ressortforschungseinrichtung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zu wahren sind. Die Steuerungsgruppe besteht aus sechs Mitgliedern. Beide Partner benennen je drei Personen für die Dauer von 4 Jahren. Der oder die Vorsitzende wird, jeweils für ein Kalenderjahr, abwechselnd aus den von den Partnern benannten Mitgliedern gewählt.

§ 5 Benutzung des SZO durch Dritte; Beiträge Dritter zum SZO

Der mögliche Benutzerkreis des SZO besteht aus

- Hochschulen und sonstigen deutschen und internationalen Forschungsinstitutionen,
- den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder,
- interessierten Unternehmen und Verbänden der deutschen Wirtschaft,
- nationalen und internationalen Zentren und Weltzentren, denen gegenüber die Bundesrepublik Deutschland Verpflichtungen zum Austausch seismischer Daten hat.

Die Benutzung erfolgt im Rahmen der zum jeweiligen Benutzungszeitpunkt gültigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechts. Im Rahmen des nationalen und internationalen Datenaustausches werden die Daten seitens der BGR den Austauschpartnern auf elektronischem Wege derzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Beiträge Dritter jeder Art (z.B. Geld, Sachen, Dienstleistungen) zum koordinierten Betrieb des SZO können unter Einhaltung einschlägiger Sponsoring-Regelungen entgegengenommen werden, insbesondere strukturelle und personelle Unterstützung beim Betrieb der Messanlagen.

§ 6 Kosten des koordinierten Betriebes des SZO

Die Kosten des koordinierten Betriebes des SZO tragen die Partner nach dem Verursacherprinzip. Die Tätigkeit der FKPE-Mitglieder der Steuerungsgruppe (§ 4) ist ehrenamtlich.

§ 7 Haftung

Die Partner haften im Rahmen des koordinierten Betriebes bei gegenseitig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten für die Haftung untereinander, gegenüber Dritten sowie für Dritte die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8
Beginn und Dauer des koordinierten Betriebes

Das MoU tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung zum 01.04.2011 in Kraft. Es kann von jedem der Partner mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Der „Vertrag über den gemeinsamen Betrieb des Seismologischen Zentralobservatoriums Gräfenberg“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Forschungskollegium Physik des Erdkörpers e.V. erlischt zum 01.04.2011 in beiderseitigem Einvernehmen.

Hannover, den März 2010

Leipzig, den März 2010

.....
(Prof. Dr. Hans-Joachim Kümpel)
Präsident der BGR

.....
(Prof. Dr. Michael Korn)
Vorsitzender des FKPE